

NAPOLEONS GESETZBUCH – CODE NAPOLEON

„Wohin Napoleons Gesetzbuch kommt, da entsteht eine neue Zeit, eine neue Welt, ein neuer Staat“

In den napoleonischen Modellstaaten, dem Königreich Westphalen und dem Grossherzogtum Berg, stand das revolutionäre Gesetzbuch im Einklang mit der zuvor eingeführten revolutionären Verfassung nach französischem Vorbild.

Der Bearbeiter und Übersetzer des Code für Westphalen war der kurhessische Jurist und Staatsmann Burchard Wilhelm Pfeiffer.

Der zweisprachigen offiziellen Ausgabe für das Königreich Westphalen liegt der Code Napoleon zugrunde. Mit dem Dekret von 21. September 1808 wurden die Genehmigung der Übersetzung und das Druckprivileg geregelt. Somit kann das Jahr 1808 als Schlüsseljahr für die Rezeptionsprozesse betrachtet werden.

Im Jahre 1807 gab Napoleon seinem Gesandten Champagny den Auftrag, bei den Fürsten und Regierungen einiger Rheinbundstaaten die Einführung seines Gesetzbuches „anzuregen“. Diese Anregungen führten dazu, dass die betreffenden Fürsten meistens die „freiwillige“, an Stelle einer verordneten, Übernahme vorzogen.

Obwohl Napoleons Gesetzbuch kein Gesetzbuch der Revolution ist, wäre der Code civil nicht ohne die französische Revolution zustande gekommen. Denn, der Code civil stellt einen Ausgleich zwischen überliefertem französischem Recht und den Ideen des vernunftgeprägten Naturrechts sowie der Revolution dar. Die Leitideen und Grundprinzipien des neuen Gesetzbuches waren:

- Freiheit der Person;
- Gleichheit vor dem Gesetz;
- Trennung von Staat und Kirche;
- Freiheit des Eigentums und Vertragsfreiheit.

Die Wirkung des Code civil ist in seiner knappen und klaren, leicht verständlichen Sprache begründet.

Der Code civil trat am 21. März 1804 als „Code civil des Francais“ in Kraft, und wurde durch Decret im Jahre 1807 in „Code Napoleon“ umgeändert, dann wiederum 1814 in „Code civil“. Furore machte es als „Code Napoleon“ ab 1807 innerhalb und ausserhalb Frankreichs. Napoleon selbst betrachtete das Gesetzgebungswerk als: vorbildhaft und grosse zivilisatorische Leistung.

Das napoleonische Zivilgesetzbuch, als wichtigster Garant der Errungenschaften der Revolution von 1789 wollte Napoleon über ganz Europa ausbreiten. Es kam anders. Nicht nur in Europa, sondern weltweit (USA: Louisiana, 1808; Kanada: Quebec, 1886) hatte das Gesetzbuch seine Ausstrahlung und Wirkung. Es wurde von vielen Regierungen direkt übernommen, oder als Vorbild (den meisten lateinamerikanischen Staaten) für die eigene nationale Gesetzgebung angewendet.

Napoleon hat seinen Code in 3 Bücher eingeteilt. Sie handeln nach einem:

Einleitungstitel: Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen

Buch 1: Von den Personen (Artikel 1 – 515)

mit den Titeln:

- I. Von dem Genusse und der Beraubung der bürgerlichen Rechte;
- II. Von den Urkunden des Personenstandes (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden);
- III. Von dem Wohnsitze;
- IV. Von den Abwesenden;
- V. Von der Ehe;
- VI. Von der Ehescheidung;

- VII. Von der Vaterschaft und der Kindschaft;
- VIII. Von der Adoption und dem pflegeelterlichen Verhältnisse;
- IX. Von der väterlichen Gewalt;
- X. Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation (Gewaltentlassung)
- XI. Von der Volljährigkeit, der Interdiction (Untersagung der selbständigen Vermögensverwaltung) und dem gerichtlich bestellten Beistande.

Buch 2: Von den Sachen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigentums
(Artikel 516 – 710)

mit den Titeln:

- I. Von der Einteilung der Sachen;
- II. Von dem Eigenthume.
- III. Von dem Niessbrauche, dem Gebrauchs- und Wohnungsrechte.
- IV. Von den Servituten oder Grunddienstbarkeiten.

Buch 3: Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben (Artikel 711 – 2281)

mit den Titeln:

- I. Von der Erbfolge;
- II. Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten;
- III. Von den Contracten oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen;
- IV. Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen;
- V. Von der Ehestiftung und den gegenseitigen Rechten;
- VI. Von dem Verkaufe;
- VII. Von dem Tausche;
- VIII. Von dem Miethcontracte;
- IX. Von dem Gesellschaftsvertrage;
- X. Von dem Darlehen;
- XI. Von der Niederlegungs- oder Verwahrungsvertrage und der Sequestration;
- XII. Von Glücks- und Hoffungsverträgen;
- XIII. Von dem Bevollmächtigungs- oder Auftrags-Contracte;
- XIV. Von der Bürgschaft;
- XV. Von dem Vergleiche;
- XVI. Von der persönlichen Behaftung in bürgerlichen Sachen;
- XVII. Von dem Pfandcontracte;
- XVIII. Von Privilegien (Vorzugsrechten) und Hypotheken;
- XIX. Von den gerichtlichen Schulden halber vorzunehmenden Verkaufe, und der Rangordnung unter den Gläubigern;
- XX. Von der Verjährung.

Die wohl wichtigsten Bücher: Nr. 1 + 2, deren Inhalte größtenteils bis in die heutige Zeit ihre Gültigkeit haben, stehen den geneigten Lesern nachstehend zur Verfügung.

Rolf Willmanns
Untere Gürle 1
CH 3236 Gampelen
Email: gampelen@yahoo.com